

Quelle: [oeamtc.at](https://www.oeamtc.at)

Adresse: <https://www.oeamtc.at/presse/oeamtc-wer-haftet-nach-einem-fahrzeugschaden-durch-ein-schlagloch-70616238>

Datum: 16.05.2024 (Da es immer wieder Änderungen gibt, bitte für aktuelle Infos die Website besuchen.)

# ÖAMTC: Wer haftet nach einem Fahrzeugschaden durch ein Schlagloch?

Im Frühling nach Frostschäden auf der Straße Ausschau halten und angepasst fahren

Der winterliche Frost sorgt alljährlich für neue Schlaglöcher im Straßennetz. Die Ursache: Bei Minustemperaturen friert das über Risse in die Straße eingedrungene Wasser und zerreit den Belag. Mit dem Tauwetter offenbaren sich auch die Schlaglöcher. Übersieht man sie und fährt hindurch, können Reifen und Fahrwerk ernsthaft beschädigen werden. "Der Straenerhalter kann unter Umständen für Schäden durch Schlaglöcher haftbar gemacht werden – aber auch für Fahrzeuglenker:innen heißt es in solchen Fällen, die Fahrweise dem Straenzustand anzupassen", erläutert Nikolaus Authried, Leiter der ÖAMTC-Rechtsberatung Wien, Niederösterreich, Burgenland. Vorausschauendes Fahren und angepasste Geschwindigkeit sind Voraussetzungen dafür, dass man bei einem Schlagloch noch rechtzeitig reagieren und Schäden am Fahrzeug vermeiden kann. Wer das nicht tut, riskiert eine Minderung der Ersatzansprüche oder die eigene Haftung.

Auf kostenlos benutzbaren Straen haften Land oder Gemeinde nur bei grober Fahrlässigkeit. "Von grober Fahrlässigkeit spricht man zum Beispiel dann, wenn ein ausgeprägtes Schlagloch in der Fahrbahn schon länger bekannt ist, der zuständige Straenerhalter aber nichts dagegen getan hat und die Stelle weder abgesichert noch gekennzeichnet hat", erklärt Authried. Auf Mautstraen, wie den vignettenpflichtigen Autobahnen oder Schnellstraen, begründet bereits eine leichte Fahrlässigkeit eine Haftung des Straenerhalters. Ein Beispiel des Clubjuristen: "Wenn schon im Sommer absehbar war, dass es im Winter zu Frostaufbrüchen kommen wird, dann reicht es nicht, auf mangelnde Reparaturmöglichkeiten aufgrund der Kälte zu verweisen. Denn der Straenerhalter muss im Falle eines Schadens bei entgeltlicher Nutzung beweisen, dass er alles unternommen hat, um die Gefahrenquelle zeitgerecht und effektiv zu beseitigen bzw. abzusichern – oder dass ihm das unmöglich oder unzumutbar war."

## Im Schadensfall alles dokumentieren

Wenn es durch Frostaufbrüche zu Schäden am Fahrzeug oder gar zu einem Unfall gekommen ist, empfiehlt es sich, alle Details mit Fotos zu dokumentieren und gegebenenfalls Zeug:innendaten zu notieren. Auch ein polizeiliches Unfallprotokoll kann für die anschließende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hilfreich sein. Authried weiß aus den Erfahrungen der ÖAMTC-Rechtsberatung: "Dafür ist zwar in der Regel eine 'Blaulichtsteuer' in der Höhe von 36 Euro fällig, diese bekommt man aber mit hoher Wahrscheinlichkeit abgegolten, wenn ein:e Haftpflichtige:r oder die eigene Kaskoversicherung eine Ersatzleistung erbringen."

Für den Fall der Fälle steht die ÖAMTC-Rechtsberatung Mitgliedern mit kostenloser Beratung und Unterstützung hilfreich zur Seite und kann insbesondere die Erfolgsaussichten für ein allfälliges Verfahren einschätzen. Alle Kontaktmöglichkeiten findet man unter [www.oeamtc.at/rechtsberatung](https://www.oeamtc.at/rechtsberatung).